

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 42.

München, den 6. September 1888.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. August 1888, Nachtragsbestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine betreffend. — Bekanntmachung vom 1. September 1888, die Verendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen und auf Schiffen (Sprengstoff-Verendungsvorschrift) betreffend. — Bekanntmachung vom 2. September 1888, die Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Nr. 15270.

Bekanntmachung, Nachtragsbestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine betreffend.

Königliches Kriegsministerium.

A. Im Anschluß an die unter dem 25. August 1887 Nr. 15080^a — Verordnungsblatt Seite 332 ff. — erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem obengenannten Gesetze („Militär-Hinterbliebenen-Gesetz“) wird zur Behebung von Zweifeln über Auslegung und Anwendung desselben Nachstehendes bekannt gemacht:

I. Zu den §§. 1 und 32.

1. Die Wirksamkeit des Gesetzes beschränkt sich auf solche Funktionäre, welche berufsmäßig dem Dienste im Heere sich gewidmet haben. Ebensovienig wie die Offiziere

des Beurlaubtenstandes fallen daher die dem letzteren angehörigen Militärärzte und Beamten, sowie die bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses in Stellen des Heeres verwendeten Funktionäre unter das Gesetz, gleichviel ob dieselben aus diesen Stellen pensionirt sind, ob sie vor ihrer Verwendung im Heere in einem zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtenden Amte des Reichs- oder Staatsdienstes sich befunden haben oder nicht.

Hingegen schließt der Umstand, daß pensionirte Offiziere des Friedensstandes im Beurlaubtenstande wieder angestellt werden, die anderweit begründete Anwendung des Gesetzes auf dieselben nicht aus.

2. In Ansehung der im Ruhestand befindlichen Angehörigen des Heeres beschränkt sich die Anwendung des Gesetzes auf solche Pensionsempfänger, welche bis zum Eintritt in den Ruhestand entweder als dem Friedensstande des Heeres angehörige Offiziere, Ärzte im Offiziersrang, Militärbeamte, Zeugfeldwebel, Zeugfergenten, Wallmeister, Garnisonbauaufseher und Registratoren bei den Generalkommandos oder als Civilbeamte der Militärverwaltung im Frieden etatsmäßig angestellt waren.

Es fallen daher nicht unter das Gesetz die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesenen Beamten, welche keine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleidet haben und denen nur auf Grund des §. 25 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1873 Nr. 17661 — Verordnungsblatt Seite 294 — eine Pension bewilligt worden ist.

3. Die im §. 32 des Gesetzes bezeichneten Personen — Zeugfeldwebel zc. — fallen als Pensionsempfänger ebensowohl dann unter das Gesetz, wenn sie Invalidenpension beziehen, als wenn sie gemäß §. 91 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes nach den für die Beamten geltenden Vorschriften pensionirt sind.

4. Der Verlust des Offizierstitels schließt hinsichtlich der Empfänger gesetzlicher Pension die Anwendung des Gesetzes nicht aus.

II. Zu §§. 4 und 14.

1. Die Pensionserhöhungen des §. 12, sowie die Pensionszulage des §. 71 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes kommen dem Hinterbliebenen-Gesetze gegenüber nur insoweit in Betracht, als sie in Stellungen erworben sind, auf deren Inhaber dieses Gesetz anwendbar ist.

Hat beispielsweise ein pensionirter Beamter eine Pensionserhöhung gemäß §. 12 des Militär-Pensionsgesetzes in der Eigenschaft als Offizier des Beurlaubtenstandes erworben, so bleibt solche dem Hinterbliebenen-Gesetze gegenüber außer Berücksichtigung. Das Gleiche gilt von der Pensionszulage gemäß §. 71 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes, wenn dieselbe nicht auf Grund der §§. 89 ff. dieses Gesetzes an berufsmäßige Beamte oder an Zeugfeldwebel zc. bewilligt ist.

2. Die in den §§. 11 und 12 der Novelle vom 4. April 1874 zum Reichs-Militär-Pensionsgesetze (Verordnungsblatt S. 99 ff.) vorgesehenen Pensionszulagen — Anstellungsentschädigung und Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins — kommen, da sie nicht als eigentliche Bestandtheile der Pension anzusehen sind, dem Hinterbliebenen-Gesetze gegenüber nicht in Betracht.

3. Hinsichtlich der Heranziehung der im letzten Absätze des §. 4 des Gesetzes gedachten Offiziere zc. zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen wird behufs Ausgleichung etwaiger Verschiedenheiten in der stattgehabten Behandlung der Sache bemerkt, daß die Erhebung der Beiträge im Falle der Verheirathung solcher Offiziere zc. mit dem Tage der Eheschließung zu beginnen hatte.

III. Zu §§. 6³ und 8.

Die Beitragspflicht derjenigen Offiziere zc., welchen in Gemäßheit des §. 4 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes Pension zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre (temporär) gewährt wird, erlischt erst mit dem Wegfall der Pensionsberechtigung.

IV. Zu §§. 6⁴, 7 und 8.

Die Adoption von Kindern äußert dem Gesetze gegenüber keinerlei Wirkungen.

V. Zu §§. 6⁵, 7 und 15.

Eine Ehe gilt als nach der Pensionirung geschlossen, wenn die Verheirathung nach demjenigen Tage erfolgt ist, bis zu welchem einschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften die der Pensionsberechnung zu Grunde zu legende Dienstzeit bemessen wird. Demgemäß ist bei Offizieren und Ärzten im Offizierstand die Ehe als nach der Pensionirung geschlossen zu betrachten, wenn die Verheirathung nach dem Tage stattgefunden hat, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist (§. 18 des Reichs-

Militär-Pensionsgesetzes). Bei Beamten ist gemäß §. 74 des Geldverpflegungs-Reglements der Tag des Eintritts in den Ruhestand entscheidend.

VI. Zu §§. 10, 12 und 20¹.

1. Als Mutter im Sinne des §. 10 ist nur die leibliche Mutter der Kinder zu verstehen. Es ist daher (gemäß §. 10²) das erhöhte Waisengeld für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder (wenn die betreffende Ehe geschieden war) zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, auch dann zuständig, wenn eine zum Empfang von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden ist, welche die Kinder in Pflege und Erziehung hat.

2. Die Wiederverheirathung einer wittwengelberechtigten Wittve begründet nicht den Anspruch auf das erhöhte Waisengeld für ihre Kinder.

B. Die Ausführungsbestimmungen vom 25. August 1887 Nr. 15080^a — Verordnungsblatt Seite 332 ff. — zum Militär-Hinterbliebenen-Gesetze werden, wie folgt, ergänzt und abgeändert:

I. In den nach Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zu stellenden Anträgen auf Feststellung von Wittwen- und Waisengeld, bei deren Vorlage es besonderer Anschreiben nicht bedarf, ist hinsichtlich der im aktiven Dienst verstorbenen Angehörigen des Heeres, sofern es sich nicht um Offiziere und Aerzte handelt, in Spalte 8 unter dem Betrage des Dienst Einkommens anzugeben, für welchen Zeitraum und an wen Gnadengehalt gezahlt ist. Betreffs der im aktiven Dienst verstorbenen Offiziere und Aerzte ist eine gleichartige Angabe unter „e“ der in Spalte 18 gedachten Dienstlaufbahnbefcheinigung zu machen. Hinsichtlich der im Ruhestand Verstorbenen ist in Spalte 9 des Antrags das Entsprechende wegen der gezahlten Gnadenpension zu vermerken. (Vergl. §. 17 des Gesetzes.)

In Spalte 10 ist unter dem Datum der Verheirathung zu vermerken, ob die Ehe bis zum Tode eines der Ehegatten ungetrennt war oder von wann das Scheidungs-Erkenntniß datirt.

In den Spalten 11 und 13 ist auch anzugeben, an welchen Orten die Wittve, der Vormund oder die sonstigen Bezugsberechtigten das Wittwen- oder Waisengeld zu erheben beabsichtigen.

In Spalte 18 ist im zweiten Absatz hinter „Kerzten“ einzuschalten:
 „welche im aktiven Dienste verstorben sind.“

- II. In Bezug auf die Anlagen 2 und 3 zu den Ausführungsbestimmungen — Muster für die Jahresquittungen über Wittwen- und Waifengeld — wird bestimmt, daß in den Quittungen die sämtlichen Vornamen (nicht bloß die Rufnamen) der bezugsberechtigten Wittwen und Kinder aufzuführen sind.
 München, den 22. August 1888.

v. Heinleth.

Der Chef der Central-Abtheilung:
 Sigt, Oberst z. D.

Nr. 12383.

Bekanntmachung, die Beförderung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen und auf Schiffen*) (Sprengstoff-Beförderungsvorschrift) betr.

K. Staatsministerium des Innern.

Die auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 und unter Bezugnahme auf §. 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 9. August 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 753), wird mit Rücksicht auf die hierüber vom Bundesrathe neuerlich vereinbarten Bestimmungen durch nachstehende Zusätze ergänzt:

*) Die Bestimmungen über die Beförderung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in den Militär-Transport-Ordnungen für Eisenbahnen vom 26. Januar 1857 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23 u. Gesetz- u. Verordn.-Blatt S. 153) enthalten.